



Steuern und Erben

Eine Erbschaft zieht oft auch Steuerfolgen nach sich. Hier gilt es, genau hinzuschauen, denn einige Steuern könnten durch eine richtige Planung vermieden werden.

Eine Erbengemeinschaft ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das heisst, jeder Erbe hat seinen Anteil an der Nachlassmasse persönlich zu versteuern. Dieser Artikel soll als Überblick dienen, welche Steuern anfallen können.

Steuerarten

Jeder Kanton hat ein eigenes Steuergesetz. Vorliegender Artikel bezieht sich auf die Rechtsprechung des Kantons Aargau.

– Erbschaftssteuern

Die Erbschaftssteuern werden am letzten gesetzlichen Wohnsitz des Erblassers erhoben (bei Grundstücken am Ort der gelegenen Sache). Erbschaften an direkte Nachkommen und Ehepartner sind steuerfrei, die Höhe der anfallenden Erbschaftssteuern variiert nach Verwandtschaftsgrad und Höhe der Erbschaft.

– ordentliche Steuern

Der Anspruch auf die Erbschaft entsteht mit dem Todestag des Erblassers, entsprechend muss der Erbteil ab diesem Zeitpunkt versteuert werden, und zwar auch dann, wenn die Erbschaft noch nicht ausgerichtet wurde. Dasselbe gilt für Erträge, welche auf dem Erbteil entstanden sind.

– Grundstückgewinnsteuern

Wenn sich im Nachlass eine Liegenschaft befindet und diese von einem Erben übernommen wird, erfolgt ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuern.

Wenn die Liegenschaft von den Erben an eine Drittperson verkauft wird, ist auf dem resultierenden Gewinn eine Grundstückgewinnsteuer zu entrichten. Diese Steuer wird getrennt vom übrigen Einkommen erhoben. Steuerpflichtig sind die Erben entsprechend ihren Erbanteilen.

– Kapitalgewinnsteuern

Liegenschaften können auch Jahre nach der definitiven Geschäftsaufgabe steuerrechtlich noch dem Geschäftsvermögen zugeordnet werden. In diesem Falle sind bei einem Erbgang die Kapitalgewinnsteuern



Denise Schmid
Mandatsleiterin, Steuerfachfrau, Mediatorin SDM

(sogenannte Liquidationssteuern) abzurechnen, welche sehr hoch ausfallen können. Wenn der Erblasser hauptberuflich einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging, lohnt es sich in diesem Falle, die steuerliche Situation abzuklären, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird.

Stolpersteine

Eine Erbengemeinschaft hat den Charakter einer Liquidationsgemeinschaft, deren Sinn es ist, die Erbschaft zu verteilen und die Erbengemeinschaft aufzulösen. Es gibt keine gesetzliche Frist für diese Auflösung.

Steuerrechtlich kann der Status der Erbengemeinschaft je nach Handlung verloren gehen. Es dürfen diesbezüglich lediglich Liquidationshandlungen vorgenommen werden, jedoch keine Investitionen. Bauen die Erben gemeinsam ein altes Bauernhaus um, realisieren darin einige Wohnungen und teilen diese untereinander auf, zieht dies Steuerfolgen nach sich, da die Erbengemeinschaft mit dem Umbau keine Liquidationshandlung getätigt und somit den Status Erbengemeinschaft verloren hat.

Zusammenfassung

Es lohnt sich, sich bei einer Erteilung rechtzeitig mit den Steuerfolgen auseinanderzusetzen und sich allenfalls von einer Fachperson beraten zu lassen.

Weitere Informationen unter www.studer-law.com.